

Die Höhe der Steuersätze und Sozialabgaben in Polen

Steuer

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Einkommenssteuer von dem ausgezahlten Lohn zu berechnen, diese Steuer zu erheben und sie an das zuständige Finanzamt abzuführen. Dies ist im Einkommenssteuergesetz vom 26. Juli 1991 geregelt.

Die Steuerbemessungsgrundlage bildet das vom Arbeitnehmer erzielte Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge.

Als Einkommen werden alle vom Arbeitnehmer erhaltenen Einkünfte sowie äquivalente Einnahmen gezählt. Neben dem Grundgehalt betrifft das die Vergütung der Überstunden, verschiedene Zusatzleistungen, Gratifikationen, Urlaubsgeld und sonstige Beträge dieser Art.

Im Jahr 2008 gilt folgender progressiver Einkommenssteuertarif:

Bemessungsgrundlage (In PLN)		Höhe der Steuer
bis	85.528	18 % der Veranlagungsgrundlage abzüglich des Betrags von 556,02 PLN (Steuerfreibetrag)
ab	85.528	14839,02 PLN + 32 % von einem Betrag über 85.528 PLN

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Einkommenssteuervorauszahlungen während des entsprechenden Steuerjahres zu entrichten. Die Vorauszahlungen für die Monate Januar bis November werden jeweils bis zum 20. Tag eines jeden Monats für den vorherigen Monat entrichtet (so ist etwa die Vorauszahlung für Juni bis zum 20. Juli zu entrichten). Die Vorauszahlung auf die Steuer im Dezember wird bis zum 20. Dezember in derselben Höhe entrichtet, wie die Vorauszahlung für November.

Alle Gewerbetreibenden können sich seit dem 01.01.2004 für eine 19 %-ge-Besteuerung entscheiden.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 19 %.



ul. Młodowa 14, 00-246 Warszawa, Polska
P.O. Box 62, 00-952 Warszawa
Email: info@deinternational.pl
www.deinternational.pl

Tel.: +48 22 53 10 500
Fax: +48 22 53 10 600
NIP: 526-10-29-063
Izba Gospodarcza KRS: 93438

DZ Bank Polska S.A.:
80 1740 0006 0000 3000 0020 8494
Deutsche Bank Bonn:
BLZ: 38070059, Konto: 0672444

Sozialabgaben

Die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsabgaben bildet das von dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis erzielte Einkommen im Sinne des Gesetzes über die Einkommenssteuer von natürlichen Personen. Der Arbeitgeber berechnet die Höhe der Sozialabgaben und entrichtet diese.

Die Sozialversicherungsbeiträge für die Renten- und Invalidenversicherung werden in gleichen Teilen von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer finanziert. Die Krankenversicherungsbeiträge werden allein vom Arbeitnehmer, die Beiträge für die Betriebsunfallversicherung im vollen Umfang vom Arbeitgeber gezahlt.

Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, für seine Arbeitnehmer die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung zu erheben und sie an die zuständige ZUS - Abteilung abzuführen. Daneben sind Betriebsfonds für Sozialleistungen sowie Fonds für die Rehabilitation behinderter Personen einzurichten.

Sozialversicherungen				Andere		
Altersrenten	Berufsunfähigkeit	Unfallversicherung	Krankenversicherung	Arbeitsfond	Fond der garantierten Arbeitgeberleistungen	Krankenkassenbeitrag
Gesamt:						
19,52%	6%	0,67%-3,60%*	2,45%	2,45%	0,10%	9,00%

AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN
9,76%	9,76%	4,50%	1,50%	1,8%	0,00%	0,00%	2,45%	2,45%	0,00%	0,10%	0,00%	0,00%	9,00%

*über deren Höhe entscheidet die PKD-Nummer (PKD-Polnische Einstufung der Gewerblichentätigkeiten)

Gesamte Abgaben	41,32%
Gesamter AG - Anteil	18,61%
Gesamter AN - Anteil	22,71%

Einen deutschsprachigen Überblick über das polnische Sozialversicherungssystem finden Sie unter: <http://www.zus.pl/files/deutsche.pdf>

Abteilung für Markt- und Rechtsberatung
 Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer
 Tel. +48 22 53 10 554, 53 10 500
 Fax. +48 22 53 10 600
 E-Mail: ib@ihk.pl
www.ihk.pl